



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 79 Oktober 2024

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München (Berichterstatteerin)

Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
 Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
 Familienminister/Familiensensatoren der Länder
 Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
 CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
 SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
 Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
 Rechtsanwaltskammern
 Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
 Bundesnotarkammer
 Bundesverband der Berufsbetreuer e.V.
 Bundesverband der Freien Berufe
 Deutscher Anwaltverein
 Deutscher Familiengerichtstag e.V.
 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
 Deutscher Juristinnenbund e.V.
 Deutscher Notarverein
 Deutscher Richterbund
 Neue Richtervereinigung e.V.
 Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
 Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB
 Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Einschätzung allgemein

Gemäß der Gesetzesbegründung soll die Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung eine zeitgemäße Erhöhung der Betreuervergütung gewährleisten, da das Lohn- und Preisniveau voraussichtlich nicht wieder auf den Stand vor Eintritt der Inflation sinken werde. Schon jetzt sei regional zum Teil ein erheblicher Mangel an beruflichen Betreuern festzustellen, der sich voraussichtlich ohne Anpassung der Vergütung nach dem Auslaufen des Inflationsausgleichs zum 01.01.2026 verschärfen werde.

Hierzu ist festzustellen, dass dieser Gesetzesentwurf das angestrebte Ziel sicherlich nicht erreichen wird. Ganz im Gegenteil: Sollte der Entwurf in dieser Fassung als Gesetz in Kraft treten, werden absehbar sehr viele, wenn nicht alle anwaltlichen Betreuerinnen und Betreuer ihre Tätigkeit aufgeben, weil sie mit den neuen Fallpauschalen nicht mehr auskömmlich arbeiten können. Entgegen der Ankündigung des Bundesministeriums der Justiz wird die Vergütung der Betreuer, jedenfalls derjenigen mit einem akademischen Abschluss, keinesfalls durchschnittlich 12,7 % mehr verdienen.

Im rechnerischen Durchschnitt stellen die neuen Fallpauschalen eine Erhöhung von nur 2,16 % dar (Vergleich der Monatspauschalen nach der bisherigen „Vergütungstabelle C“ mit den neuen Pauschalen der Tabelle „Qualifikationsstufe“, Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG bzw. VBVG-E). Allerdings berechnet sich der Großteil der Betreuervergütung nicht nach einem rechnerischen Durchschnitt, sondern nach den Pauschalen für das erste halbe bzw. erste Jahr der Tätigkeit, und hier ist eine Vergütungsreduzierung für das erste halbe Jahr um fast 10 % und für das erste Jahr der Tätigkeit immerhin auch noch um rund 2 % zu verzeichnen.

Der rechnerische Durchschnitt der Fallpauschalen ist auch sonst kein guter Maßstab zur Bewertung der neuen Vergütungssätze, denn kein Betreuer und keine Betreuerin hat gleichmäßig viele Betreute, die mittellos / nicht mittellos sind, nicht gleichmäßig viele Betreute, die im Heim / zuhause leben, nicht gleichmäßig viele Betreute im ersten, zweiten oder dritten Jahr der Betreuung. Gerade diejenigen Betreuer, die langfristig viele mittellose Personen betreuen, die nicht in einem Heim oder einer gleichgestellten Wohnform leben, haben mit einschneidenden Einkommenseinbußen zu rechnen. Hier vermindert sich die Monatspauschale von aktuell 178,50 Euro auf dann nur noch 166,00 Euro – das stellt eine Einbuße von jährlich 150 Euro dar - pro betreuter Person!

Die größten Einkommensverluste sind aber gerade für die ersten sechs Monate einer Betreuung zu erwarten, also ausgerechnet für den Zeitraum, der in der Regel am arbeitsintensivsten ist. Wer eine Betreuung übernimmt, muss sich zunächst einen umfassenden Überblick über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person verschaffen, was teils mit sehr hohem Aufwand verbunden ist. Sehr oft muss das künftige Wohnen der Betroffenen organisiert werden, müssen Versicherungen geregelt und die Finanzen der Betroffenen konsolidiert werden. Dies spiegelt sich bislang in den Vergütungssätzen nach dem VBVG wider, die für die ersten drei Monate deutlich höhere Pauschalen vorsehen. Dasselbe gilt, in jeweils abnehmender Form, für die folgenden Monate bis zum Ende des zweiten Jahres nach der Betreuung.

Künftig sollen nun für die ersten zwölf Monate der Betreuung durchgehend dieselben Fallpauschalen gelten, auch soll es keine Differenzierung mehr danach geben, ob die Betreuten in einer betreuten Wohnform oder im eigenen Zuhause leben. Dabei ist der Aufwand des Betreuers naturgemäß sehr viel geringer, wenn die betreute Person in einer Einrichtung lebt oder ambulant betreut wird, weil sich der Betreuer dann auf „den Papierkram“ konzentrieren kann. Lebt die betreute Person zuhause, kommen zahlreiche Aufgaben hinzu, denn dann muss der Betreuer selbst ein Auge darauf haben, ob sein Schützling z.B. ausreichend isst und trinkt, ob ein Arzttermin oder vielleicht auch eine stationäre Behandlung erforderlich ist. Die Betreuer sind in diesen Fallgruppen sehr häufig erste Ansprechpartner für die betreuten Personen, die sich auch wegen solcher Anliegen an ihre Betreuer wenden, die eigentlich gar nicht von einer rechtlichen Betreuung umfasst sind, auf die die Betreuer dennoch natürlich reagieren müssen.

Es wird also gespart gerade bei den Fällen, die mit besonders hohem Aufwand verbunden sind und zudem bei denjenigen Betreuungen, bei denen die Betreuten mittellos und folglich häufig besonders betreuungsbedürftig sind. Der Entwurf berücksichtigt nicht, dass betreuungsbedürftige Menschen in der ganz großen Überzahl aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht erwerbsfähig und daher mittellos sind. Ein Großteil dieser Menschen ist auf längerfristige Betreuung angewiesen, und nur ein kleiner Anteil von ihnen lebt in einem Heim. Vergleicht man die Vergütung nach dem bisherigen VBVG mit der Vergütung nach dem Gesetzesentwurf, stellt man gerade für diese Klientel die größten Einkommenseinbußen für die Betreuer fest, wie nachfolgende Berechnungsbeispiele zeigen:

Berechnungsbeispiel 1 - Vergütung für die Betreuung einer mittellosen Person, die nicht in einem Heim o.ä. wohnt:

Im ersten Jahr der Betreuung	aktuell 3.414,00 Euro	künftig 3.060,00 Euro,
im zweiten Jahr der Betreuung	aktuell 2.466,00 Euro	künftig 1.992,00 Euro,
ab dem dritten Jahr der Betreuung	aktuell 2.142,00 Euro	künftig 1.992,00 Euro.

Daraus ergibt sich für das erste Jahr der Betreuung eine Mindereinnahme von 354,00 Euro, für das zweite Jahr eine Mindereinnahme von 474,00 Euro und für alle Folgejahre eine weitere Mindereinnahme von 150,00 Euro jährlich. Das entspricht einer Einkommensverminderung von gut 10 % im ersten Jahr, von fast 20 % im zweiten Jahr und von immerhin noch rund 7 % für alle Folgejahre.

Aber auch in den Fällen, in denen die betreute Person nicht mittellos ist, führt die Neuregelung der Fallpauschalen jedenfalls im ersten, besonders arbeitsaufwendigen Jahr der Betreuung zu einem realen Einkommensverlust, wie folgendes Berechnungsbeispiel aus der Praxis verdeutlichen soll:

Berechnungsbeispiel 2 - Vergütung für die Betreuung für eine nicht mittellose Person, die nicht in einem Heim o.ä. lebt:

Im ersten Jahr der Betreuung	aktuell 4.437,00 Euro	künftig 4.080,00 Euro,
im zweiten Jahr der Betreuung	aktuell 3.174,00 Euro	künftig 2.760,00 Euro,
ab dem dritten Jahr der Betreuung	aktuell 2.622,00 Euro	künftig 2.760,00 Euro.

Daraus ergibt sich für das erste Jahr der Betreuung eine Mindereinnahme von 357,00 Euro, für das zweite Jahr eine Mindereinnahme von 414,00 Euro und für alle Folgejahre eine Einkommenssteigerung von 138,00 Euro jährlich. Das entspricht einer Einkommensverminderung von rund 8 % im ersten Jahr, von gut 13 % im zweiten Jahr und einer Einkommenssteigerung von gerade mal 5,3 % für alle Folgejahre.

Mit diesen Ergebnissen entfernt sich der Gesetzgeber um Lichtjahre von seinem Ziel, eine angemessene Vergütungserhöhung einzuführen, um den Berufsbetreuern ein auskömmliches Arbeiten zu ermöglichen. Stattdessen mutet er jedenfalls denjenigen Betreuern, die bislang nach der Vergütungstabelle C vergütet wurden, insbesondere also den anwaltlichen Betreuern, massive Einkommensverluste zu. Sollte das Gesetz in dieser Form tatsächlich in Kraft treten, ist vorhersehbar, dass keine Rechtsanwältin und kein Rechtsanwalt mehr zur Übernahme von berufsmäßigen Betreuungen bereit sein werden.

Die Vereinfachung der Abrechnung durch eine Verringerung der Anzahl der Fallpauschalen stellt demgegenüber eine unbedeutende Verbesserung der Situation dar. Zudem stellt in Zeiten der Digitalisierung die Abrechnung auch nach dem bisherigen komplexeren System mit 60 einzelnen Vergütungstatbeständen in der Praxis kein Problem mehr dar. Jedes auf einer schlichten Excel-Tabelle beruhende Berechnungsprogramm kann problemlos bei Eingabe der gerade mal zwei wesentlichen Unterscheidungskriterien (mittellos – nicht mittellos und im Heim – andere Wohnform) die korrekten Vergütungspauschalen differenziert nach der jeweiligen Dauer der Vergütung auswerfen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften des VBVG-E

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 Stundensatz des Vormunds

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als Vormünder, Ergänzungspfleger oder Verfahrenspfleger tätig sind, stellt die Erhöhung des für sie relevanten Stundensatzes von 39 Euro auf 44 Euro zwar die vom Gesetzgeber versprochene Erhöhung von 12,7 % dar. Ein auskömmliches Arbeiten auf der Grundlage dieses Stundensatzes wird jedoch auch weiterhin nicht möglich sein, jedenfalls dann nicht, wenn damit auch noch ein Büro und Personal mitfinanziert werden muss. Wer aber schwerpunktmäßig als Vormund arbeiten will, kann dies sinnvoll jedenfalls nicht ohne Personal tun, weil man als Vormund permanent unterwegs sein muss, um seine Mündel zu besuchen (§ 1790 Abs. 3 BGB). Daneben muss man als Vormund faktisch ständig erreichbar sein. Ohne Personal kann dies nicht gewährleistet werden.

Zu § 8 Höhe der Vergütung / zur Anlage zu § 8 Abs. 1

Wir verweisen auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 1. Das neue Vergütungssystem führt faktisch zu einer teils ganz erheblichen Einkommensverminderung von anwaltlichen Berufsbetreuern. Der Gesetzesentwurf ist daher im Ganzen abzulehnen.

Zu § 9 Fallpauschalen

Wir verweisen auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 1. Insbesondere ist es wirklichkeitsfremd, nicht mehr nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten zu differenzieren, nachdem der Betreuungsaufwand für einen Betreuten, der nicht in einer betreuten Wohnform lebt, ungleich höher ist, als für einen Betreuten, der im Heim lebt oder ambulant betreut wird. Solange der Wegfall dieses Kriteriums nicht durch eine relevante Erhöhung der Fallpauschalen generell ausgeglichen wird, ist der Gesetzesentwurf abzulehnen.

Zu § 10 Abs. 1 Gesonderte Pauschalen

Bislang erhielten die Betreuer in besonderen Fallkonstellationen zusätzliche Pauschalen, die nun ersatzlos gestrichen werden sollen. Die Begründung, es sei nicht belastbar nachgewiesen, dass z.B. mit der Verwaltung einer Mietwohnung der betreuten Person tatsächlich relevanter Mehraufwand verbunden sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Mehraufwand in so einer Situation liegt klar auf der Hand.

Zu § 10 Abs. 2

Die Streichung einer Vergütung für den anfallenden Mehraufwand beim Betreuerwechsel, der bislang nach § 10 Abs. 2 VBVG mit einer einmaligen Pauschale von 200 Euro vergütet wurde, ist nachvollziehbar. Gab es doch bislang auch keine gesonderte Vergütung für die erstmalige Übernahme einer Betreuung. Allerdings wäre es angemessen gewesen, statt einer Streichung der Pauschale im Sonderfall des § 10 Abs. 2 VBVG besser ganz allgemein eine einmalige Pauschale für die Übernahme einer Betreuung einzurichten, unabhängig davon, ob die Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer übernommen oder ob sie erstmalig eingerichtet wurde. Auch der Mehraufwand bei der Beendigung einer Betreuung (Mehraufwand durch Erstellung eines Schlussberichts und einer Vermögensübersicht) sollte künftig durch Einführung einer entsprechenden Abschlusspauschale berücksichtigt werden.

Mit einer Streichung der Sonderpauschalen nach § 10 VBVG sind weitere Einkommenskürzungen für die Betreuer verbunden. Solange der Wegfall dieser Sonderpauschalen nicht durch eine relevante Erhöhung der Fallpauschalen generell ausgeglichen wird, ist der Gesetzesentwurf abzulehnen.

Zu § 11 a.F. Aufwändungsersatz

Es ist nicht nachvollziehbar und auch nicht hinnehmbar, dass den Berufsbetreuern auch künftig kein Aufwändungsersatz z.B. für die Hinzuziehung von Sprach- und Gebärdendolmetschern zugedacht werden soll. Das BGB verlangt in § 1821 Abs. 2 BGB vom Betreuer u.a., die Wünsche der von ihm betreuten Person festzustellen. Nach § 1821 Abs. 5 BGB hat der Betreuer außerdem einen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und mit ihm dessen Angelegenheiten besprechen.

Schon jetzt hat ein nicht unerheblicher Anteil der betreuten Personen in Deutschland eine andere Muttersprache als Deutsch. Dieser Anteil wird sich angesichts der hohen Zuwanderung auch älterer Menschen nach Deutschland in Zukunft nicht verringern, sondern eher vermehren. Wer als Betreuer seine Pflichten aus § 1821 Abs. 2 und Abs. 5 BGB ernst nimmt, wird daher für den Austausch mit seinen Betreuten, soweit diese nicht ausreichend gut deutsch sprechen, regelmäßig Dolmetscher zum Gespräch hinzuziehen müssen. Die hierdurch entstehenden Kosten liegen selbst dann, wenn keine berufsmäßigen, sondern „nur“ nebenberufliche Dolmetscher beauftragt werden, zwischen 20 und 65 Euro pro Stunde, teilweise kommt eine Umsatzsteuer noch hinzu. Unter Berücksichtigung von Anfahrtszeiten der Dolmetscher können so für ein Gespräch leicht über 100 Euro Kosten entstehen, die die Betreuer aus ihrer Vergütungspauschale selbst bestreiten sollen. Es ist offenkundig, dass sich das jedenfalls auf Dauer nicht rechnen kann, wenn die Monatspauschale ab dem zweiten Jahr der Betreuung künftig nur 160 bzw. 230 Euro beträgt. Es ist nachvollziehbar, dass die meisten Betreuer daher nach Möglichkeit auf die Hinzuziehung von Dolmetschern verzichten werden, was sich wiederum zulasten der betreuten Personen auswirken wird.

Im Interesse der Betreuten und nicht zuletzt auch, um eine Gleichbehandlung zwischen der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger durch Vormünder (welche Dolmetscherkosten gem. § 4 VBVG zusätzlich abrechnen können), der gesetzlichen Vertretung Volljähriger durch ehrenamtliche Betreuer (welche Dolmetscherkosten gem. § 1877 Abs. 1 BGB zusätzlich abrechnen können) und der gesetzlichen Vertretung Volljähriger durch berufsmäßige Betreuer herzustellen.

Zu § 16 Sondervergütung für Verfahrens- und Umgangspfleger

Es wird begrüßt, dass erstmalig berücksichtigt und vergütet werden soll, dass viele Verfahrens- und Umgangspfleger außerhalb der regulären Arbeitszeiten tätig sind und tätig sein müssen.

Zu § 17 Ausfallentschädigung des Umgangspflegers

Die erstmalige Einführung einer Ausfallentschädigung für Umgangspfleger wird ausdrücklich begrüßt. Nachdem allerdings nur sehr kurzfristige Terminausfälle entschädigt werden sollen, sollte die Ausfallentschädigung nicht nur 50 %, sondern mindestens 90 %, wenn nicht 100 % betragen. Denn in aller Regel wird das ausgefallene Zeitfenster nicht innerhalb von weniger als 24 Stunden anderweitig belegt werden können, so dass der durch den Terminausfall entstehende Einkommensverlust tatsächlich in aller Regel 100 % betragen wird.
